



Aktenzeichen: CFF

Datum: 04.11.2022

Hinweis:

Beratungsfolge: Stadtrat

Änderung des Gewinnabführungsvertrags zwischen der CongressForum Frankenthal GmbH und der Stadtwerke Frankenthal GmbH vom 17.12.2021

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der Änderung des bestehenden Gewinnabführungsvertrags zwischen der Congress-Forum Frankenthal GmbH und der Stadtwerke Frankenthal GmbH vom 17.12.2021 gemäß der diesem Beschluss als Anlage im Entwurf beigefügten Fassung wird zugestimmt. Auf einen Unternehmensvertragsbericht und die Prüfung des Unternehmensvertrags wird gemäß §§ 293a Abs. 3, 293b Abs. 3 AktG ausdrücklich verzichtet.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Die zu beschließende Anpassung des bereits Ende 2021 neu gefassten Gewinnabführungsvertrags zwischen der CongressForum Frankenthal GmbH und der Stadtwerke Frankenthal GmbH stellt eine inhaltliche Klarstellung ohne materielle Änderung dar und soll sicherstellen, dass für die Finanzverwaltung zweifelsfrei erkennbar wird, dass bei der Ermittlung der Ausgleichszahlungen für sämtliche Minderheitsgesellschafter (mit Ausnahme der CongressForum Frankenthal GmbH) auch bei einer fehlenden steuerlichen Rückwirkung der in 2022 umgesetzten Ausgliederung der Geschäftsbereiche „Bäder“ und „Parken“ alle Vorgaben des neuen Körperschaftsteuerrechts eingehalten werden, und dient somit vorsorglich zur dauerhaften Absicherung des steuerlichen Querverbands in Frankenthal.

Beim Abschluss sowie der Änderung von sog. Unternehmensverträgen, zu denen u.a. auch Gewinnabführungsverträge wie die vorliegend zu ändernden bzw. neu abzuschließenden Verträge gehören, sieht das Aktienrecht in den §§ 293a ff. AktG (die grundsätzlich auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuwenden sind) eine Reihe zusätzlicher formaler Anforderungen (insb. ausführliche schriftliche Berichterstattung durch die Geschäftsleitungen der beteiligten Unternehmen über den jeweiligen Vertrag; Vertragsprüfung durch eigens zu beauftragende externe Dritte) vor. Diese Regelungen dienen primär dem Schutz von Minderheitsgesellschaftern, auf sie kann aber seitens der Anteilseigner aller beteiligten Gesellschaften einvernehmlich verzichtet werden. Nachdem vorliegend bereits wiederholt eine ausführliche Befassung der Gremien sämtlicher Beteiligter mit den im Rahmen des Projektes zur Absicherung des steuerlichen Querverbands in Frankenthal maßgeblichen Zielen und den dafür zu treffenden Maßnahmen stattgefunden hat, sollte hier seitens sämtlicher Beteiligter auf die Einhaltung dieser zusätzlichen formalen „Hürden“ verzichtet werden, um eine fristgerechte Eintragung der Gewinnabführungsverträge ins Handelsregister noch in 2022 und damit die erfolgreiche Weiterführung des steuerlichen Querverbands sicherzustellen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage